



TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de

BEARBEITET VON
TEL
FAX
E-MAIL
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN

DATUM Eschborn, 22.03.2022

Nur per Mail:

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Eingangsbestätigung mit Rückfragen
BEZUG Ihr Antrag vom 17.03.2022

Sehr geehrter Herr

Ihr Antrag vom 17.03.2022 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen bearbeitet.

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, bitte ich Sie Ihr Informationsbegehren zu konkretisieren. Zu welchen konkreten Informationen begehren Sie Zugang, wenn Sie danach fragen, „*wie lange die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der verschiedenen Antragstypen für Energiesanierung ab Zeitpunkt Verwendungsnachweis eingegangen ist?*“ Das BAFA administriert verschiedene Förderverfahren im Bereich der Energieeffizienz, vgl. <https://www.bafa.de/>.

Ich weiß außerdem darauf hin, dass Auskünfte nach dem IFG gebührenpflichtig sein können. Bitte teilen Sie mir daher mit, ob Sie Ihren Antrag vor diesem Hintergrund aufrechterhalten wollen. Ob die Auskunft gebührenpflichtig ist oder nicht und in welcher Höhe Kosten anfallen würden, ist nach derzeitigem Stand noch nicht absehbar, da sich diese nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnen. Grundsätzlich können Gebühren für die Zurverfügungstellung von

Informationen nach IFG erhoben werden (§ 10 Abs. 1 S. 1 IFG). Wenn es sich um eine einfache Auskunft handelt, fallen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) keine Gebühren an.

Im Auftrag

